



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 31.05.2022
– Auszug aus Drucksache 18/23151 –**

**Frage Nummer 12
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

In Bezug auf die Möglichkeit für Kommunen, wirksam vor Ort gegen Lärmbelästigung durch Autoposing vorzugehen, frage ich die Staatsregierung, welche rechtlichen Handhabungen derzeit bayerischen Kommunen zur Verfügung stehen und ob eine kommunale Rechtssetzung in Bayern ähnlich wie in Düsseldorf möglich ist, wo vor kurzem ein örtliches, gestaffeltes Bußgeld gegen Autoposing eingeführt wurde (bitte auch ggf. auf Empfehlungen der Staatsregierung eingehen, die die Staatsregierung den Kommunen in Bayern in Bezug auf dieses Problem empfiehlt)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Verstoß gegen das Verbot unnötigen Lärms und vermeidbarer Abgasbelastungen bei der Benutzung von Fahrzeugen stellt ebenso wie die Belästigung durch unnützes Hin- und Herfahren innerorts eine Ordnungswidrigkeit dar, für die das Bußgeld nach dem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog im Regelfall 80 Euro bzw. 100 Euro beträgt (§ 30 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung – StVO, § 49 Abs. 1 Nr. 25 Alt. 1 StVO, § 24 Abs. 1, Straßenverkehrsgesetz – StVG, Nr. 117 u. 118 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV). Diese Regelbuße ist bei Vorsatz zu verdoppeln (§ 3 Abs. 4a BKatV). Eine „kommunale Rechtssetzung“ im Sinne der Neuschaffung einer hiervon abweichenden (straßenverkehrsrechtlichen) Bußgeldnorm wäre nicht verfassungsgemäß (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz – GG).

Zur Verhütung der Verwirklichung weiterer, identischer Ordnungswidrigkeiten könnte im konkreten Einzelfall bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr der zukünftigen Tatbegehung allerdings eine Anordnung der Sicherheitsbehörde nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Betracht kommen, wobei neben dem Bestimmtheitsgrundsatz insbesondere auch das Gebot der Verhältnismäßigkeit stets zu beachten wäre. Maßgeblich sind daher die jeweiligen Umstände des Einzelfalls.

Die Anordnung eines Unterlassens stellt nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) grundsätzlich einen vollstreckungsfähigen Inhalt dar, so dass die Festsetzung von Zwangsgeldern nach vorheriger Androhung im Einzelfall möglich erscheint. Nachdem die Auferlegung eines

Bußgelds repressiv der Ahndung begangener Verstöße dient, während die Androhung von Zwangsgeld präventiv der Verhütung weiterer Verstöße gegen vollziehbare Pflichten zum Gegenstand hat, sind beide Vorgehensweisen denkbar.

Ferner wäre der Verbotstatbestand des unnötigen Laufenlassens von Motoren (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG) zu prüfen. Der Bußgeldrahmen bei Verstößen geht bis 5.000 Euro (Art. 11 Abs. 3 Nr. 1 BayImSchG).

Eine gerichtliche Überprüfung des Verfahrens und insbesondere der angesetzten Zwangsgeldhöhe in Düsseldorf hat nach unserem Kenntnisstand noch nicht stattgefunden.

Seitens der Bayerischen Polizei wird der „Poserszene“ vor allem durch

- Aufklärung, vor allem in sozialen Medien,
- die Einrichtung von spezialisierten Kontrollgruppen,
- Durchführung lageangepasster Schwerpunktkontrollen,
- konsequente Ahndung festgestellter Verstöße sowie Präventivmaßnahmen unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten
- Erhöhung des Fachwissens und eine stete Verbesserung der Ausstattung der Kontrollkräfte

entgegengetreten.